

Deutscher Kinderschutzbund (DKSB)
Ortsverband Ludwigshafen e.V.
Bahnhofstraße 83, 67059 Ludwigshafen



Der Kinderschutzbund
Ortsverband
Ludwigshafen

Tel.: 0621 - 525211
Fax: 0621 - 525226
Email: info@kinderschutzbund-ludwigshafen.de

Presseinformation

07.02.2023

Zusammenschluss von zwei Tagespflegepersonen in Rheinland-Pfalz – ein gutes Signal

„Seit Jahren setzen wir uns vehement dafür ein, dass sich Tagesmütter/-väter zusammenschließen dürfen, um in gemeinsamen Räumlichkeiten Kinder betreuen zu können. Endlich ist dies jetzt auch bei uns möglich!“, freut sich Marion Schneid, Vorsitzende des Kinderschutzbundes.

Das ist eine wichtige Entwicklung und Chance. Zwei Tagespflegepersonen dürfen demnach mit jeweils maximal 5 gleichzeitig anwesenden fremden Kindern in kindgerechten Räumlichkeiten betreuen. Konkret heißt das, dass geeignete Räumlichkeiten angemietet werden dürfen, dass bis zu 10 Kindern gemeinsam betreut werden dürfen.

„Die Kindertagespflege ist eine wichtige Säule der Kinderbetreuung. Gerade für jüngste Kinder ist die familiennahe Betreuung oft die bessere Wahl.

Wir hoffen, durch die Möglichkeit des Zusammenschlusses weitere Betreuungsplätze schaffen zu können und die Bedingungen für die Tagespflegepersonen weiter verbessern zu können.“, so Schneid.

Kontakt

Marion Schneid – 1. Vorsitzende –

Hintergrund:

In den Nachbarbundesländern ist ein Zusammenschluss von 2 – 3 Tagespflegepersonen schon lange in der Umsetzung und läuft sehr erfolgreich. Jetzt endlich teilt das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung aktuell mit, dass in Rheinland-Pfalz künftig ein Zusammenschluss von zwei Tagespflegepersonen mit jeweils maximal fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern in kindgerechten Räumlichkeiten außer in Kindertageseinrichtungen möglich ist. Die bisherige notwendige Anbindung an ein Arbeitsverhältnis oder an eine Tätigkeit bei einem Unternehmen in dessen kindergerechten Räumlichkeiten ist mithin nicht mehr Voraussetzung. Jede Tagespflegeperson bedarf einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII; die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson muss gewährleistet sein.

